

NOTAR Dr. Stephan Sünner

Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart

URKUNDE

Verhandelt in Stuttgart am 15. April 2021

-fünfzehnten April zweitausendeinundzwanzig-

vor der amtlich bestellten Vertreterin von

NOTAR Dr. Stephan Sünner

mit dem Amtssitz in Stuttgart

Württ. Notariatsassessorin **Christine Schmidt**

- nachstehend „Notar“ genannt -

Anwesend in den Räumen Schelmenwasenstraße 34 in 70567 Stuttgart, wohin ich mich auf Wunsch der Erschienenen begeben habe:

1. Herr Rechtsanwalt Sven Brandes, geboren am 7. März 1974,
geschäftsansässig Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart,
ausgewiesen durch Personalausweis,

nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom 07. April 2021, die während dieser Beurkundung im Original vorlag und die in beglaubigter Fotokopie als Annex (Beilage) B beigelegt ist, und unter Ausschluss der persönli-

chen Haftung, insbesondere der Haftung aus § 179 BGB, jedoch mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz, für

GFT Smart Technology Solutions GmbH, mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 723432, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Am Sandfeld 9, 76149 Karlsruhe; und

2. Herr Dr. Jochen Ruetz, geb. am 14. Januar 1968,
geschäftsansässig Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart,
Geschäftsführender Direktor
der Notarvertreterin persönlich bekannt;
und

3. Herr Thomas Nüßeler, geb. am 30. Juni 1972,
geschäftsansässig Schelmenwasenstr. 34, 70567 Stuttgart,
Prokurist
der Notarvertreterin persönlich bekannt;

beide nachfolgend handelnd nicht im eigenen Namen, sondern gemeinsam vertretungsberechtigt für

GFT Technologies SE, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Schelmenwasenstraße 34, 70567 Stuttgart.

Auf der Grundlage der heutigen Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart zu HRB 753709 bescheinigt der amtierende Notar gemäß § 21 BNotO, dass dort die GFT Technologies SE eingetragen ist und der Erschienene zu 2. als geschäftsführender Direktor sowie der Erschienene zu 3 als Prokurist berechtigt sind, die GFT Technologies SE gemeinsam zu vertreten.

Die Erschienenen baten um Errichtung dieser Urkunde in deutscher Sprache.

Der amtierende Notar erörterte mit den Erschienenen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG. Gemäß dieser Vorschrift darf der amtierende Notar keine Beurkundung in Angelegenheiten vornehmen, in denen er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb seiner Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war. Die Erschienenen verneinten die Frage nach einer solchen Vorbefassung.

Über ihre Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen vertretenen Parteien bei den vorliegend zu beurkundenden Rechtsgeschäften jeweils für sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

Die Erschienenen (wie vorstehend handelnd) baten um Beurkundung des Folgenden:

Verschmelzungsvertrag

zwischen

GFT Smart Technology Solutions GmbH

als übertragender Rechtsträgerin

und

GFT Technologies SE

als übernehmender Rechtsträgerin

I.

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

GFT Smart Technology Solutions GmbH, mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 723432, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Am Sandfeld 9, 76149 Karlsruhe (die „**übertragende Rechtsträgerin**“);

und

GFT Technologies SE, mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Schelmenwasenstraße 34, 70567 Stuttgart (die „**übernehmende Rechtsträgerin**“).

Präambel

- (A) Das Stammkapital der übertragenden Rechtsträgerin beträgt EUR 1.000.000,00 und ist in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 1.000.000,00 eingeteilt. Die übernehmende Rechtsträgerin ist alleinige Gesellschafterin der übertragenden Rechtsträgerin und hält sämtliche der im vorstehenden Satz genannten Geschäftsanteile.
- (B) Das Grundkapital der übernehmenden Rechtsträgerin beträgt EUR 26.325.946,00 und ist eingeteilt in 26.325.946 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (C) Die übertragende Rechtsträgerin soll als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die übernehmende Rechtsträgerin verschmolzen werden.

Zu diesem Zweck schließen die übertragende Rechtsträgerin und die übernehmende Rechtsträgerin (zusammen die „**Parteien**“, jede eine „**Partei**“) diesen Verschmelzungsvertrag (dieser „**Vertrag**“).

1. Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- 1.1 Die übertragende Rechtsträgerin überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46, 60 ff. UmwG, Art. 9 Abs. 1c (ii), 10 SE-VO auf die übernehmende Rechtsträgerin.
- 1.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz des Jahresabschlusses der übertragenden Rechtsträgerin zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
Diese ist in Kopie als Annex (Beilage) A beigelegt.

- 1.3 Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Rechtsträgerin erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (der „**Verschmelzungstichtag**“). Vom Verschmelzungstichtag an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Rechtsträgerin gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Rechtsträgerin als für Rechnung der übernehmenden Rechtsträgerin vorgenommen.
- 1.4 Die übernehmende Rechtsträgerin wird die in der Schlussbilanz von der übertragenden Rechtsträgerin angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen (Buchwertfortführung).

2. Keine Kapitalerhöhung, keine Gewährung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung wird ohne Gegenleistung vorgenommen. Die übernehmende Rechtsträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der übertragenden Rechtsträgerin. Neue Geschäftsanteile an der übernehmenden Rechtsträgerin dürfen deshalb zur Durchführung der Verschmelzung nicht gewährt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

3. Besondere Rechte und Maßnahmen

Bei der übertragenden Rechtsträgerin bestehen keine besonderen Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Auch werden einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte keine besonderen Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgesehen. Es werden keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und keinem Abschlussprüfer besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Ein Verschmelzungsprüfer wird nicht bestellt.

4. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 4.1 Die übertragende Rechtsträgerin beschäftigt 26 Arbeitnehmer an den Standorten Karlsruhe (20 Arbeitnehmer) und Stuttgart (6 Arbeitnehmer). Betriebsräte bestehen nicht. Zudem ist die übertragende Rechtsträgerin weder tarifgebunden noch wendet sie in ihren Arbeitsverträgen Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge an. Bereits Stand heute sind die Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin in die bei der übernehmenden Rechtsträgerin bestehende Organisationsstruktur (z.B. in die betreffende Product Service Unit, in den Bereich Marketing sowie die IT) integriert.
- 4.2 Die übernehmende Rechtsträgerin beschäftigt 329 Arbeitnehmer, davon 32 Arbeitnehmer an dem Standort Bonn, 162 Arbeitnehmer an dem Standort Eschborn, 79 Arbeitnehmer an dem Standort Stuttgart und 56 Arbeitnehmer an dem Standort St. Georgen. Örtliche Betriebsräte sind jeweils in den Betrieben Bonn und Eschborn gebildet. Zudem bestehen auf Ebene der überneh-

menden Rechtsträgerin ein Gesamtbetriebsrat, ein Wirtschaftsausschuss sowie ein SE-Betriebsrat. Es gibt örtliche Betriebsvereinbarungen, Gesamtbetriebsvereinbarungen sowie Konzernbetriebsvereinbarungen. Die übernehmende Rechtsträgerin ist weder tarifgebunden noch wendet sie in ihren Arbeitsverträgen Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge an.

- 4.3 Als Folge der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin mit allen Rechten und Pflichten zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin („**Übergangszeitpunkt**“) auf die übernehmende Rechtsträgerin über (§§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 Satz 1 BGB, sog. „**Betriebsübergang**“). Damit tritt die übernehmende Rechtsträgerin in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, wie sie zum Übergangszeitpunkt bestanden haben. Etwaige Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bestehen grundsätzlich unverändert fort, und die Zusagen gelten nach dem Betriebsübergang weiter. Laufende Unverfallbarkeitsfristen werden durch den Betriebsübergang nicht unterbrochen.
- 4.4 Ab dem Übergangszeitpunkt haftet die übernehmende Rechtsträgerin unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin (§ 613a Abs. 2 BGB). Aufgrund der Verschmelzung der übertragenden Rechtsträgerin mit der übernehmenden Rechtsträgerin, bei der die übertragende Rechtsträgerin erlischt (Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG), entfällt eine Weiterhaftung der übertragenden Rechtsträgerin nach § 613a Abs. 2 BGB (§ 613a Abs. 3 BGB). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG.
- 4.5 Die Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin werden über den Betriebsübergang mit einem Informationsschreiben nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die übernehmende Rechtsträgerin steht den einzelnen Arbeitnehmern aufgrund des Erlöschens der übertragenden Rechtsträgerin durch die Verschmelzung kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB zu. Falls die Arbeitnehmer mit einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die übernehmende Rechtsträgerin nicht einverstanden sind, haben sie das Recht, ihr Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung – innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verschmelzung – oder ordentlich unter Einhaltung der jeweils geltenden Kündigungsfrist zu kündigen.
- 4.6 Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Verschmelzung können und werden nicht ausgesprochen werden (§ 613a Abs. 4 BGB).
- 4.7 Aufgrund des Erlöschens der übertragenden Rechtsträgerin (vgl. Ziff. 4.4) wird die übernehmende Rechtsträgerin zudem in etwaige Pflichten gegenüber bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern eintreten, etwa in Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung gegenüber Rentnern oder ehemaligen Arbeitnehmern, die bereits unverfallbare Anwartschaften erworben haben.

- 4.8 Im Zuge der Verschmelzung erhält die übernehmende Rechtsträgerin eine neue Betriebsstätte in Karlsruhe. Geplant ist zudem, den jetzigen Stuttgarter Betrieb der übertragenden Rechtsträgerin mit dem Stuttgarter Betrieb der übernehmenden Rechtsträgerin zusammenzuschließen. Aufgrund der bereits aktuell bestehenden Integration der Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin in die Organisation der übernehmenden Rechtsträgerin (vgl. Ziff. 4.1) sind mit dieser Planung aber keine Änderungen für die Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin verbunden. Auch sonst gibt es derzeit keine Planungen zu personellen Maßnahmen. Die Arbeitnehmer der übertragenden Rechtsträgerin werden im Zuge der Verschmelzung durch den Gesamtbetriebsrat der übernehmenden Rechtsträgerin vertreten werden. Bei der übernehmenden Rechtsträgerin bestehende Gesamtbetriebsvereinbarungen finden – im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereichs – auch auf die Mitarbeiter der übertragenden Rechtsträgerin Anwendung. Entsprechendes gilt für bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen.
- 4.9 Die Verschmelzung hat keine Folgen für die bei der übernehmenden Rechtsträgerin beschäftigten Arbeitnehmer und deren Vertretungen. Insbesondere ändern sich die Arbeitsbedingungen durch die Verschmelzung nicht, auch nicht durch den geplanten Zusammenschluss der Stuttgarter Betriebe der übertragenden und der übernehmenden Rechtsträgerin. Weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der übernehmenden Rechtsträgerin oder ihre Vertretungen sind derzeit nicht in Aussicht genommen.
- 4.10 Das Amt als Geschäftsführerin der übertragenden Rechtsträgerin endet spätestens mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin. Sie behält ihre Funktion innerhalb der GFT.

5. Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfer, Prüfungsbericht

Ein Verschmelzungsbericht, die Prüfung der Verschmelzung, die Bestellung eines Verschmelzungsprüfers und ein Prüfungsbericht sind nicht erforderlich, weil sich alle Geschäftsanteile der übertragenden Rechtsträgerin in der Hand der übernehmenden Rechtsträgerin befinden (§§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2, 12 Abs. 3 i.V.m. 8 Abs. 3 UmwG).

6. Grundbesitz

Die übertragende Rechtsträgerin hat keinen Grundbesitz.

7. Beteiligungen an anderen GmbHs

Die übertragende Rechtsträgerin hält keine Geschäftsanteile an einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

8. Kosten

Die übernehmende Rechtsträgerin trägt die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Durchführung entstehenden Kosten. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des übernehmenden Rechtsträgers sowie der Eintragung ins Handelsregister.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, lässt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

II.

Vollzugsvollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit den Notar Dr. Stephan Sünner in Stuttgart sowie dessen amtlich bestellte Vertreter und die Notarangestellten des beurkundenden Notars

- a) Frau Monika Hess,
- b) Frau Ute Eisenhardt,
- c) Frau Sandra Rossmeissl,
- d) Frau Ramona Müller,
- e) Frau Lea Schakurski,
- f) Frau Isabelle Toth,
- g) Frau Sarah Russo,
- h) Frau Eva Weller,

– je einzeln –,

– je geschäftsansässig 70173 Stuttgart, Königstraße 1 A –,

sowie den Notar Rudolf Bezler mit dem Amtssitz in Stuttgart und dessen amtlich bestellten Vertreter sowie dessen Angestellte

- a) Herrn Oliver Härer,
- b) Frau Simone Kops,

- c) Frau Aniela Vukalic,
- d) Frau Eleftheria Fakkas,
- e) Frau Alicia Klingel,
- f) Frau Erdmute Hermann,
- g) Frau Bianca Zagni,

– je einzeln –,

– je geschäftsansässig 70191 Stuttgart, Stresemannstraße 79 –,

zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen sowie zur Fassung aller Beschlüsse, die zum Vollzug der Verschmelzung nach dem Ermessen des Bevollmächtigten zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser Niederschrift - einschließlich der in dieser Urkunde enthaltenen Beschlüsse - sowie zur Einholung und Entgegennahme der zu der Verschmelzung etwa erforderlichen Genehmigungen.

Die Vollmacht berechtigt auch zu Grundbuchberichtigungen jeglicher Art sowie Abgabe aller mit Grundbuchberichtigungen im Zusammenhang stehenden Erklärungen, einschließlich Bewilligungen, Anträgen und Zustimmungserklärungen. Vorstehender Satz gilt insbesondere zur Berichtigung des Eigentümers sowie der Berechtigten bei (beschränkt persönlichen) Dienstbarkeiten, Vormerkungen und sonstigen im Grundbuch im Bestandsverzeichnis und in Abt. II und / oder III eingetragenen Rechten, die dem übertragenden Vermögen gemäß dieser Niederschrift zuzuordnen sind.

Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht, wird eine Haftung des Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung des Notars, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Die Vollmacht ist auf Dritte übertragbar und erlischt nicht durch Tod eines Vollmachtgebers.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem Notar Dr. Stephan Sünner mit dem Amtssitz in Stuttgart , dem Notar Rudolf Bezler mit dem Amtssitz in Stuttgart oder deren jeweiligem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden ~~kann~~.

III.

BELEHRUNGEN DES NOTARS

Der amtierende Notar belehrte die Erschienenen wie folgt:

1. Die Verschmelzung ist zur Eintragung in das Handelsregister der übertragenden Rechtsträgerin und der übernehmenden Rechtsträgerin anzumelden (§ 16 UmwG).
2. Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Rechtsträgerin zum Handelsregister angemeldet worden ist.
3. Die Verschmelzung ist zuerst in das Handelsregister der übertragenden Rechtsträgerin einzutragen, wird erst anschließend in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin eingetragen (§ 19 Abs. 1 UmwG) und wird erst durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin wirksam.
4. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin geht das Vermögen der übertragenden Rechtsträgerin einschließlich der Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf die übernehmende Rechtsträgerin über.
5. Die übertragende Rechtsträgerin erlischt.
6. Die übernehmende Rechtsträgerin haftet für alle Verbindlichkeiten der übertragenden Rechtsträgerin, die im Zeitpunkt der Verschmelzung begründet waren.
7. Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist unter Umständen Sicherheit für ihre Ansprüche zu leisten.
8. Die Verschmelzung unterliegt der Grunderwerbsteuer, soweit die übertragende Rechtsträgerin über Grundbesitz verfügt.
9. Infolge der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin und dem Erlöschen der übertragenden Rechtsträgerin wird das Grundbuch unrichtig, in dem die übertragende Rechtsträgerin als Eigentümerin von Grundstücken eingetragen ist.
10. Er ist verpflichtet, eine Abschrift dieser Urkunde den Finanzämtern zu übermitteln.
11. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuches kann gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage eines beglaubigten, die Eintragung der Verschmelzung enthaltenden Handelsregisterauszuges der übernehmenden Rechtsträgerin erbracht werden.
12. Dem Grundbuchamt ist die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

ABSCHRIFTEN DIESER URKUNDE

Die GFT Smart Technology Solutions GmbH, die GFT Technologies SE, die Registergerichte (in elektronischer Form) und das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – der GFT Smart Technology Solutions GmbH und der GFT Technologies SE, erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarvertreterin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und der Notarvertreterin wie folgt unterschrieben:

Sven - Braun

Thomas Nipser

John [Signature]

[Signature]
Notarvertreterin

ANNEX A (BEILAGE A)
SCHLUSSBILANZ DER GFT SMART TECHNOLOGY SOLUTIONS GMBH ZUM
31. DEZEMBER 2020

-kopie-

Bilanz
zum 31. Dezember 2020, GFT Smart Technology Solutions GmbH

Aktiva	31.12.2020	30.06.2020	Passiva	31.12.2020	30.06.2020
in €			in €		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.879,89	22.343,25	I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen	154.720,73	227.488,64	II. Kapitalrücklage	14.160.000,00	14.160.000,00
B. Umlaufvermögen	186.610,62	249.832,83	III. Verlustvortrag	-12.901.798,84	-8.888.314,46
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.010.540,98	2.781.683,66	IV. Jahresfahrlauftrag	-853.172,97	-3.013.444,38
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	570.699,70	470.516,81		1.425.088,19	2.258.241,16
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.861.040,68	3.292.200,47	B. Rückstellungen	464.550,88	1.095.598,62
	34.169,68	10.538,70	C. Verbindlichkeiten	282.200,81	247.531,32
	<u>2.171.619,98</u>	<u>3.512.372,10</u>		<u>2.171.619,98</u>	<u>3.512.372,10</u>

Karlsruhe, den 22.02.2021

GFT Smart Technology Solutions GmbH

Silke Tesmann-Storch
Silke Tesmann-Storch

ANNEX B (BEILAGE B)
VOLLMACHT DER GFT SMART TECHNOLOGY SOLUTIONS GMBH

Beglaubigte Abschrift

Vollmacht

Die Gesellschaft

GFT Smart Technology Solutions GmbH,

mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 723432, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Am Sandfeld 9, 76149 Karlsruhe, (der „Vollmachtgeber“), bevollmächtigt hiermit

1. Sven Brandes,
2. Daniel Gawaz,
3. Markus Pfrommer,

jeweils geschäftsansässig in Schelmenwasenstraße 34, 70567 Stuttgart,

(die „Bevollmächtigten“, jeder ein „Bevollmächtigter“),

jeweils einzeln und unabhängig voneinander, den Vollmachtgeber in den folgenden Angelegenheiten und/oder bei der Vornahme der folgenden Rechtshandlungen zu vertreten:

Vertretung des Vollmachtgebers bei der Verhandlung, dem Abschluss, der Änderung, der Durchführung und/oder der Aufhebung eines Verschmelzungsvertrags zwischen dem Vollmachtgeber als übertragendem Rechtsträger und der GFT Technologies SE mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753709, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Schelmenwasenstraße 34, 70567 Stuttgart, als übernehmendem Rechtsträger, mit dem der Vollmachtgeber sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach den Bestimmungen der §§ 2 ff., 46 ff. und 60 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG), Art. 9 Abs. 1c (ii), 10 SE-VO auf die GFT Technologies SE überträgt.

Jeder der Bevollmächtigten ist berechtigt,

- a) alle Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit den oben genannten Angelegenheiten oder Rechtshandlungen notwendig oder zweckmäßig sind;
- b) alle Handlungen vorzunehmen, alle Voraussetzungen oder Bedingungen herbeizuführen und alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die er im Zusammenhang mit den oben genannten Angelegenheiten oder Rechtshandlungen für notwendig oder zweckdienlich erachtet, insbesondere auch Erklärungen, Anmeldungen oder Anzeigen gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren, Handelsregistern, anderen öffentlichen Registern und natürlichen oder juristischen Personen;

- c) diese Vollmacht vollständig und/oder teilweise, einmalig und/oder mehrmalig auszunutzen;
- d) alle Erklärungen zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben und/oder zu genehmigen, die vom Umfang dieser Vollmacht gedeckt sind, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Vollmachtgeber, von einem gesetzlichen oder einem anderen Vertreter des Vollmachtgebers oder von einem Bevollmächtigten abgegeben wurden;
- e) vollständig und/oder teilweise Untervollmachten zu erteilen.

Die Bevollmächtigten sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und jedem der Bevollmächtigten hat der Vollmachtgeber jeden der Bevollmächtigten von allen Kosten, Aufwendungen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten und Schäden sowie von jeglicher Haftung freizustellen, die dem Bevollmächtigten aus oder im Zusammenhang mit der vereinbarten Ausübung der nach Maßgabe dieser Vollmacht gewährten Rechte entstanden sind, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden.

Im Zweifel soll diese Vollmacht weit ausgelegt werden, damit stets der von ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht werden kann.

Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht.

Diese Vollmacht erlischt am 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr MEZ.

GFT Smart Technology Solutions GmbH:

Datum: 7.4.2021

Name: Silke Tessmann-Storch
Position: Geschäftsführerin

Beglaubigung

Hiermit beglaubige ich

vorstehende, heute eigenhändig vor mir vollzogene Unterschrift von

Frau Silke Tessmann-Storch, geb. Tessmann

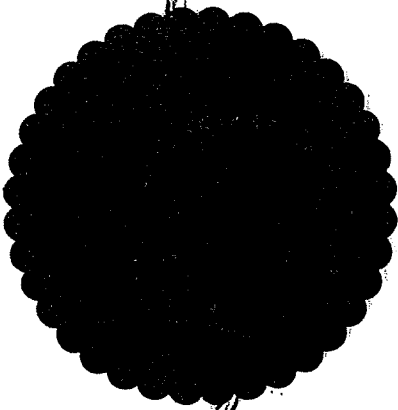
geboren am 18. November 1978 in Wismar, mit Geschäftsadresse in Am Sandfeld 9,
76149 Karlsruhe

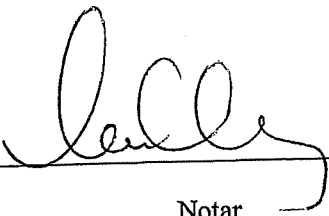
- ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis -.

Der amtierende Notar bescheinigt hiermit aufgrund seiner Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 723432 am 07. April 2021, dass die vorstehend genannten Frau Silke Tessmann-Storch als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin zur Vertretung der GFT Smart Technology Solutions GmbH mit Sitz in Mannheim berechtigt ist.

Der amtierende Notar erörterte mit der Erschienenen eine Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz. Gemäß dieser Vorschrift darf der amtierende Notar keine Beurkundung in Angelegenheiten vornehmen, in denen er oder eine Person, mit der er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb seiner Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war. Die Erschienene verneinte die Frage nach einer solchen Vorbefassung.

Frankfurt am Main, den 07. April 2021



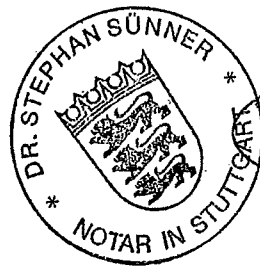

Notar



NOTAR DR. STEPHAN SÜNNER
Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Stuttgart, den 15. April 2021



Die amtlich bestellte Vertreterin des
Notars Dr. Stephan Sünnér in Stuttgart
Württembergische Notariatsassessorin


-Christine Schmidt-